

Vorblatt

Ziele

- Klarstellung der Überprüfungspflicht von Granulatstreu- und Saatgutbeizgeräten
- Ermöglichen eines an den Erfordernissen der Praxis und des Stands der Technik orientierten Vollzugs

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Aufnahme von Granulatstreu- und Saatgutbeizgeräten als überprüfungspflichtige Pflanzenschutzgeräte und Ergänzung der Anlage 1 „Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten“ um Granulatstreu- und Saatgutbeizgeräte.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71 (Art. 8 und Anhang II), umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrecht; Anpassung an den Stand der Technik).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Stmk. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung geändert wird
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2021
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Mit der Stmk. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 16/2015, wurden Regelungen zur Durchführung der Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten eingeführt. Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71 (Art. 8 und Anhang II).

Aufgrund der Erfahrungen mit der Vollziehung dieser Verordnung sollen nun einzelne Vorschriften an die praktischen Erfordernisse angepasst werden. Darüber hinaus wurden seit Erlassung der Verordnung für Granulatstreu- und Saatgutbeizgeräte technische Prüfanleitungen erarbeitet, die nun in die Anlage 1 „Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten“ Eingang finden sollen. Gleichzeitig soll eine ausdrückliche Aufnahme von Granulatstreu- und Saatgutbeizgeräten in den Katalog der Pflanzenschutzgeräte, die einer wiederkehrenden Überprüfungspflicht unterliegen, erfolgen. Damit sollen Unklarheiten betreffend die Prüfpflicht solcher Geräte beseitigt werden.

Die Stmk. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, unterzogen.

Durch die vorgesehene Novelle werden die notifizierten technischen Spezifikationen verändert, sodass ein neuerliches Informationsverfahren nach der Richtlinie 98/34/EG, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/1535, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S.1, erforderlich ist.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Aufnahme der Granulatstreu- und Saatgutbeizgeräte in die technische Prüfanleitung (Anlage 1, „Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten“) könnten diese Pflanzenschutzgeräte durch die von der Landesregierung anerkannten Werkstätten nicht den rechtlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechend überprüft werden.

Ziele

- Klarstellung der Überprüfungspflicht von Granulatstreu- und Saatgutbeizgeräten

- Ermöglichen eines an den Erfordernissen der Praxis und des Stands der Technik orientierten Vollzugs

Maßnahmen

Ergänzung der zu prüfenden Pflanzenschutzgeräte und der Anlage 1 „Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten“ um Granulatstreu- und Saatgutbeizgeräte.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 7, 8 und 9):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die beispielhafte Aufzählung jener Pflanzenschutzgeräte, die einer Überprüfungspflicht unterliegen, um weitere Geräte ergänzt werden sollte. Mit der ausdrücklichen Aufnahme von Granulatstreu- und Saatgutbeizgeräten in den Katalog der Pflanzenschutzgeräte soll auch die wiederkehrende Überprüfungspflicht dieser Geräte klargestellt werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3 Z 2):

Mit der Änderung wird der Zitierung der Pflanzenschutzmittelverordnung in der aktuellen Letztfassung Rechnung getragen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 3)

Bei einem Kauf von Pflanzenschutzgeräten liegen zwischen Abschluss des Kaufvertrages (der häufig auf Messen erfolgt) und der Auslieferung des Geräts (und damit der Finalisierung des Kaufs) in der Praxis oft mehrere Monate. In der Vergangenheit gab es Unklarheiten, welches Datum als „Kaufdatum“ gilt und wie dieses nachzuweisen ist. Dies soll nunmehr klargestellt werden. (Vgl. dazu auch § 2 Abs. 3 Oö. Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung.)

Zu Z 4 (§ 4):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass für bestimmte Gerätearten laufend einschlägige technische Normen erarbeitet bzw. bestehende technische Normen überarbeitet werden. Um in Zukunft Überprüfungen von Pflanzenschutzgeräten auf dem jeweiligen Stand der Technik durchführen zu können, sollen bei Bedarf auch diese Normen herangezogen werden können. (Die Regelung entspricht § 4 der Oö. Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung.)

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 2):

Es wird die Notifikationsnummer angegeben.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 3):

Es wird das erfolgte Notifikationsverfahren festgehalten.

Zu Z 7 (§ 11):

§ 11 regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 8 (Anlage 1):

Die Prüfanleitung soll um technische Vorschriften zur Überprüfung von Granulatstreu- und Saatgutbeizgeräten ergänzt werden (vgl. im Wesentlichen die Teile IV B und IV C). Die Anforderungen an Granulatstreu- und Saatgutbeizgeräte werden in Anlehnung an die Richtlinie 3-1.0 (Stand Jänner 2019) des Julius-Kühn Institut des Bundesforschungsinstitutes für Kulturpflanzen der Bundesrepublik Deutschland (JKI) festgelegt. Die Ergänzungen enthalten im Wesentlichen auch jene Elemente, die von den Bundesländern Vorarlberg und Tirol bereits als technische Vorschriften notifiziert und von der EK im Grunde zur Kenntnis genommen wurden (siehe die Mitteilungen von Vorarlberg: 2020/533/A und von Tirol: 2020/78/A). Stellungnahmen der EK zu den im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Änderungen der Prüfanleitung gingen nicht ein. Über Ergänzungen um technische Vorschriften zur Überprüfung von Granulatstreu- und Saatgutbeizgeräten hinaus sollen keine Änderungen in der Prüfanleitung vorgenommen werden. Aufgrund der umfangreichen, ausschließlich redaktionellen Änderungen soll die Prüfanleitung aber zur Gänze neu erlassen werden.